

Eid genau nach den zuvor getroffenen Vereinbarungen geleistet und sich zu deren Befolgung verpflichtet haben.

Die politischen Beweggründe, die die kaiserlichen Unterhändler und die Häupter des Lombardenbundes bewogen, die geschilderte Verfahrensart zu wählen, sind leicht zu erkennen: Wenn der Spruch der Schiedsleute als ein Ausgleich der Parteienforderungen zustande kommen sollte, so wurden die Gefahren erheblich eingeschränkt, die in der Tätigkeit eines völlig unabhängig arbeitenden Schiedsrichtergremiums für die Parteien liegen mußten. Auch darf nicht übersehen werden, daß die Schiedsrichter, deren Namen uns bekannt sind, jeweils Anhänger der vertragsschließenden Parteien und nicht „Neutrale“ im eigentlichen Sinne waren, wie dieses für die als Ersatzgericht bestimmten Konsuln von Cremona gelten konnte, deren Stadt zwar dem Lombardenbunde angehörte, aber dem Kaiser zuneigte.

Grundlage sollten die von den Parteien bei den Konsuln von Cremona einzureichenden *litterae* bzw. *brevia* bilden. Daraus darf aber nicht geschlossen werden, daß das Verfahren als rein schriftlich zu führendes Prozeßverfahren gedacht war. Denn diese Verfahren waren, so weit wir wissen, schriftlich und mündlich zugleich ³⁸⁾. Dienten doch die schriftlichen Parteienforderungen gleichzeitig als Grundlage für die Plädoyers der Parteien bzw. ihrer Vertreter — der *procuratores*, wenn es sich um Kommunen handelte —. Der oben erwähnte Schiedsspruch König Heinrichs II. von England für Kastilien und Navarra ist ein gutes Beispiel für die Art, in der man sich die Durchführung dieser freiwilligen Prozeßverfahren zu denken hat.

Haben wir über die gewählte Verfahrensform Klarheit gewonnen, so müssen wir uns jetzt dem Ziele zuwenden, das die Parteien mit dem eingeleiteten Verfahren verfolgten.

Auch hier äußert sich die notarielle Niederschrift über die Ereignisse des 16. April ganz eindeutig ³⁹⁾. Die sechs Männer hatten sich der geschilderten Verfahrensweise zu bedienen *ad pacem et concordiam inter dominum imperatorem et Lombardos et civitates et omnem suam Societatem confirmandam et tenendam*. Diese Vereinbarungen sind aus dem Unterhändlervertrag in das Kompromiß, das am 17. April im kaiserlichen Lager geschlossen wurde, hinüber gegangen und kehren daher fast wörtlich in der Niederschrift über den Eid der Schiedsleute wieder ⁴⁰⁾:

³⁸⁾ Frey a. a. O. S. 151 f.

³⁹⁾ Const. 1 S. 339.

⁴⁰⁾ Ebd. S. 342.